

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der CD Compact- Druck GmbH

1. Vertragsabschluß

Die folgenden Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, für alle von uns getätigten Verkaufsabschlüsse. Mit unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehende Einkaufsverbindungen und besondere Vorschriften des Auftraggebers verpflichten uns nur, wenn wir sie im einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden. Wir sind nicht verpflichtet, solchen Einkaufsbedingungen und besonderen Vorschriften des Auftraggebers ausdrücklich zu widersprechen. Unsere Angebote sind, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend und werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung für uns verbindlich. Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung berechnet. Für Abrufaufträge gilt, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, als Abrufendtermin der letzte Tag der Meldung der Versandbereitschaft folgenden Monats. Die Spezifikation eines von uns angenommenen Auftrages kann vom Kunden nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis geändert werden.

2. Schutzrechte, Zeichnungen, Muster und Schutz des geistigen Eigentums

- 2.1 Der Besteller hat uns für alle Ansprüche aus der Ausführung seiner Bestellung in jenen Fällen klaglos zu halten, in denen durch die Ausführung seiner Vorschriften oder durch die Verwendung uns zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Muster, Behelfe, Schutzrechte Dritter, insbesondere Marken- und Musterschutzrechte, verletzt werden.
- 2.2 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von uns gefertigten Grafiken, Layouts, Entwürfe und Zeichnungen nur für die vertraglichen vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleiben wir Urheber.
- 2.4 Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen, das nur durch Absatz 2 eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, soweit im Vertrag nichts abweichendes vereinbart ist.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Alle Preise sind Nettopreise. Zusätzlich wird für Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) zum jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Faktura am 15. der Lieferung oder dem Kunden gemeldeten Versandbereitschaft folgenden Monats fällig. Die Zahlung hat netto Kasse in bar unter Ausschluß von Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen spesenfrei Bruck an der Mur zu erfolgen.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug werden dem Auftraggeber unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Folgen Verzugszinsen und sonstige anfallende Spesen angelastet. Als Zinsen sind uns 1% über den jeweils von den österreichischen Großbanken für Betriebsmittelkredite geforderten Zinsen zu vergüten.
- 3.4 Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.
- 3.5 Außerdem können wir die Weiterveräußerung und die Verwendung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rücktransport auf Kosten des Auftraggebers verlangen. Wir ersuchen Sie, in Ihrer Korrespondenz unbedingt die Rechnungsnummer anzuführen. Alle Forderungen sind zahlbar und klagbar in Bruck an der Mur. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum.

4. Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen, haben wir an den uns überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht.
- 4.2 Nach Abschluß unserer Arbeiten und nach Ausgleich unserer Ansprüche aus dem Vertrag werden wir alle Unterlagen herausgeben, die uns der Auftraggeber oder Dritte aus Anlaß der Auftragsausführung übergeben haben. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen, etc. sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 4.3 Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, davon jeweils 3 Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses; bei gemäß Absatz 1 zurückbehaltenen Unterlagen 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

5. Erfüllungsort, Incoterms

Grundsätzlich gelten für unsere Geschäftsabschlüsse die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung. Als Erfüllungsort für unsere Lieferung gilt unser Lager- bzw. Firmenstandort, als Erfüllungsort für die Zahlungsfrist des Auftraggebers gilt Bruck an der Mur als vereinbart.

6. Lieferfristen, Liefertermine, Teillieferungen

Mangels anderer Vereinbarung sind unsere Lieferfristen als unverbindliche Richtwerte zu verstehen. Sie beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung zu laufen. Unsere Lieferverpflichtung gilt als in dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem die Ware unsere Firma oder unser Lager verläßt. Sie gilt auch als erfüllt, wenn nach rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versendet werden kann. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind die Teilmengen bei Offerteinholung festzulegen. Ist eine solche Festlegung nicht erfolgt, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung selbst einzuteilen und auszuliefern oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteiles zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7. Abnahme

Erfolgt die Abnahme nach rechtzeitiger Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, gerät der Auftraggeber in Abnahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers nach unserer Wahl zu versenden oder in beliebiger Weise einzulagern. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Ware als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten.

Im Falle des Gefahrenüberganges auf den Auftraggeber sorgen wir nur auf ausdrückliche Vorschrift des Auftraggebers für eine entsprechende Versicherung. Wir schulden für Unterlassung der Warenversicherung keinerlei Schadenersatz.

8. Versand und Gefahrenübertragung

Der Versand erfolgt grundsätzlich gemäß den vereinbarten Lieferkonditionen. Sofern bei Abrufaufträgen der Abruf nicht binnen 14 Kalendertagen nach dem vereinbarten Abruftermin erfolgt ist, wird die Ware bei gleichzeitigem Gefahrenübergang auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach unserer Wahl versandt oder eingelagert. Sie gilt mit diesem Datum als vertragsgemäß geliefert.

9. Gewährleistung und Haftung

Unbeschadet begründeter und nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen anzuzeigender und nachzuweisender Gewährleistungsansprüche gilt die Ware bei Versand ab unserer Firma oder ab Lager als in ordnungsgemäßem Zustand zum Versand gebracht und auf Grund unserer Versandanzeigen als vertragsgemäß geliefert.

Allfällige Bemängelungen müssen unverzüglich nach Entdeckung der Mängel, bei äußerlich erkennbaren Mängeln (z.B. Stückzahl, Druckqualität usw.) jedoch nicht später als 14 Tage, bei inneren Mängeln nicht später als 3 Monate nach Empfang der Ware bei sonstigem Ausschluß unserer Gewährleistung angezeigt werden.

Für unsere Erzeugnisse leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir unserem Vertragspartner alle Produkte die sich im Verlauf eines halben Jahres - gerechnet vom Tag der Ablieferung von unserem Firmenstandort infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung als nachweisbar schadhaft erweisen, je nach unserer Wahl kostenlos ausbessern oder zum berechneten Preis zurücknehmen oder durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechende Stücke kostenlos ab Firmenstandort gegen Rückerstattung der bemängelten Stücke ersetzen. Der Besteller ist bei sonstigem Ausschluß unserer Haftung unter Angabe der Lieferung (Rechnungsnummer), aus der die bemängelten Stücke stammen, zur ehesten Einsendung der mangelhaften Produkte auf seine Kosten verpflichtet.

Unsere Haftung bezieht sich nicht auf normale Abnutzung und nicht auf solche Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung des Liefergegenstandes hervorgerufen wurden.

Unsere Haftung gilt ferner nicht für solche Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen. Rücksendungen von Waren an uns bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses. Jede darüber hinaus gehende Verbindlichkeit, z.B. Ersatz von Bearbeitungskosten usw. und alle wie immer gearteten Schadenersatzansprüche, die über den Ersatz der beschädigten Produkte hinaus gehen, sowie Gewinnentgangsansprüche gilt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, als ausgeschlossen und wird abgelehnt.

Bei Lohnarbeiten haften wir von uns zu vertretende Ausführungsmängel der übernommenen Arbeiten bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten.

10. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweils betroffene Partei die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

11. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Soweit die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, ist auf die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner das österreichische Recht anzuwenden.

Im Fall von Streitigkeiten unterwerfen sich beide Teile, ohne Rücksicht auf den Streitwert dem Bezirksgericht Bruck an der Mur.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiedurch in ihrer Wirksamkeit unberührt.